Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1012/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Weitere Entwicklung des Naherholungs- und Freizeitgeländes an der NATO-Rampe (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Sind die jährlichen Mittel von 45.000 € pro Jahr trotz steigender Flugzahlen und Lärmbelastung gleichgeblieben?*

Die Stadt Mainz hat im Rahmen des regionalen Lastenausgleichs bis 2026 einen jährlichen Anspruch auf Entschädigungsleistungen von 45.000,-- €. Die Höhe der Entschädigungsleistung ist in § 3 in V. m. der Anlage zu § 3 des Regionallastenausgleichsgesetzes des Landes Hessen (RegLastG) verbindlich geregelt.
Eine Anpassung der Höhe der jährlichen Entschädigungsleistung ist im RegLastG nicht vorgesehen. Das ReglastG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.
Die Ausführungsbestimmungen zum RegLastG sehen eine Evaluation vor Außerkraftsetzung vor, welche durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) durchgeführt wurde. Im Ergebnis ist eine Fortschreibung und zeitliche Verlängerung des RegLastG beabsichtigt. Ein erster Gesetzesentwurf wurde den betroffenen Kommunen in der kommunalen Runde des Forums Flughafen und Region vorgestellt. Als nächster Schritt ist das Gesetzgebungsverfahren im Hessischen Landtag vorgesehen.

2. *Welche Messstellen wurden von diesem Mitteln bereits errichtet? Welche Kosten sind hierfür entstanden?*

Aus den zustehenden Mitteln des RegLastG wurde bisher keine Fluglärmmessstelle errichtet. Die im Rahmen des regionalen Lastenausgleichs für die Jahre 2019-2021 erhaltene Entschädigungszahlung wurde entsprechend dem Stadtratsbeschluss vollständig für die Umsetzung der Rahmenplanung bzw. Naherholungskonzeption "Naturnahe Gestaltung des Rheinufers zwischen der Weisenauer Brücke und der B9-Wegeunterführung in der Gemarkung Laubenheim" verausgabt.

Die Stadt Mainz besitzt eine Fluglärmmessstation der Genauigkeitsklasse 1 auf dem Dach der kommunalen Datenzentrale. Die Datenauswertung und -aufbereitung wird vom Deutschen Fluglärmdienst e.V. (DFLD) übernommen. Unter www.dfld.de können die Messergebnisse eingesehen werden. Sie sind Teil des Fluglärmmessnetz Rhein-Main. Auf Mainzer Stadtgebiet werden momentan 8 Messstationen durch den DFLD betreut. Die städtische Fluglärmmessstation wird derzeit erneuert. Alle Kosten dieser Messstation werden bislang aus dem laufenden Haushalt bezahlt.

3. *Welche Mittel stehen abzüglich der Kosten von Nummer 2) noch für die Umsetzung des Freizeit- und Naherholungsgebietes zur Verfügung?*

Für die Jahre 2022 bis 2026 stehen insgesamt 225.000,-- € zur Verfügung.

4. *Wurden diese Mittel schon abgerufen? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?*

Die der Stadt Mainz zustehenden Entschädigungszahlungen wurden im Januar 2026 für die Umsetzung des Naherholungskonzeptes am Laubenheimer Rheinufer beim Land Hessen beantragt. Die Bewilligung der Mittel ist an die Erteilung einer Baugenehmigung gebunden. Sobald diese vorliegt, werden die Mittel bewilligt und abgerufen.

5. *Ist in diesem Jahr eine Umsetzung zu erwarten? Wenn nein, wann?*

Die Maßnahme soll nach Vorliegen der Baugenehmigung und Freigabe der finanziellen Mittel noch 2026 ausgeschrieben werden. Ein Baubeginn ist unter Berücksichtigung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorgaben voraussichtlich frühestens im IV. Quartal 2026 möglich.

6. *Wann wird die Verwaltung den Ortsbeirat hierüber informieren?*

Der Ortsbeirat wird informiert, sobald der konkrete Zeitpunkt des Baubeginns feststeht. Derzeit wird ein Baubeginn im IV. Quartal 2026 angestrebt.

7. *Da verbleibende finanzielle Mittel eine vollständige Umsetzung des Projektes nicht erwarten lassen, braucht es ein neues Konzept zu Umsetzungsprioritäten und ggf. auch einer Bürgerbeteiligung. Wird dies erfolgen?*
   Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann?

Für die Umsetzung der Naherholungskonzeption liegt ein Stadtratsbeschluss vor. Wesentliche Bestandteile des Projekts wurden bereits realisiert. In 2026 ist die Umsetzung der noch fehlenden Module ‚Beachvolleyball' und ‚Bewegungsgarten' (Calisthenics-Anlage) und die Erweiterung der Infrastruktur für den Betrieb des Ausschanks (Trinkwasser und Abwasser) vorgesehen. Diese Maßnahmen stellen die Fortführung der beschlossenen Planung dar. Eine erneute konzeptionelle Überarbeitung oder Priorisierung sind aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Daher besteht auch kein Bedarf einer erneuten Bürgerbeteiligung.

<u>Pflegezustand der Freizeiteinrichtungen</u>

1. *Wie häufig werden diese Flächen seitens des Grünamtes gärtnerisch pro Monat gepflegt, um auch gerade ab Frühjahr bis zum Herbst hier eine Nutzung auch tatsächlich zu ermöglichen?*

In der Wachstumsperiode werden die Flächen 14tägig gemäht bzw. gepflegt. Vor dem Pflegegang wird auf der Fläche befindlicher Müll aufgenommen und entsorgt.

2. *Wer pflegt und in welchem Intervall den Belag der Boulebahn seit der Errichtung?*

Die Boulebahn wird durch die Verwaltung gepflegt. Zu Beginn der Saison wurde der Bouleplatz überarbeitet, die Wildkräuter und Gräser wurden entfernt, der Belag befeuchtet, planiert und wieder angewalzt. Für eine monatliche Instandsetzung der Fläche stehen keine personellen Kapazitäten zur Verfügung. Der vorhandene Zustand ist u. a. auf die geringe Nutzung der Bahn zurückzuführen. Vergleichbare Anlagen, beispielsweise im Volkspark, sind aufgrund einer regelmäßigeren Nutzung kaum verunkrautet.

<u>Wildtiersichere Abfallbehälter</u>

1. *Wann wird die Verwaltung größere Abfallbehälter, insbesondere solche, die vor Wildtieren schützen, dort aufstellen?*

Die Verwaltung nutzt aus Kostengründen in den Grünflächen ein Standardmodell, das mit einem Deckel ausgestattet ist. Die Anzahl der Mülleimer ist Ansicht der Verwaltung derzeit ebenfalls ausreichend. Das langfristige Ziel ist die Vermeidung von Müll im öffentlichen Raum.

2. *Was hatte die Verwaltung bei der Planung daran gehindert, solche von Anfang an zu berücksichtigen?*

Siehe Nr. 1

<u>Intervalle Leerung Mülleimer</u>

1. *Wir fragen die Verwaltung, was sie unter „bei Bedarf" versteht?*

Unter dem Begriff „bei Bedarf" versteht die Verwaltung eine lage- und situationsabhängige Anpassung der Leerungsintervalle. Die Prüfung zur Erhöhung von Leerungsintervallen erfolgt auf Basis verschiedener Kriterien wie saisonaler Einflüsse, ereignisbezogener Frequenzspitzen oder Bürgermeldungen. Dieses flexibles Steuerungsinstrument ermöglicht eine effiziente Ressourcennutzung.

2. *Es ist anzunehmen, dass es doch im Rahmen der Entsorgung feste Abläufe und Routinen gibt. In welchen Zeiträumen im Jahr, sind zusätzliche Entsorgungen bei Freizeit und Grünanlagen in solchen Bereichen dort eingeplant?*

In der Zeit von Mai bis September wird die Fläche zweimal wöchentlich gereinigt und die Mülleimer geleert (in der Regel montags/donnerstags). Im Zeitraum Oktober bis April findet die Reinigung einmal in der Woche statt.

<u>Erreichbarkeit ÖPNV, Sonderparkflächen</u>

1. *Wir fragen die Verwaltung, wann kann damit gerechnet werden, dass es auch Mensch mit einer Beeinträchtigung durch Ausweisung von Sonderparkflächen möglich ist, auf dem Freizeitgelände zu parken?*

Am Eingangsbereich des Kiesgrubenwerks steht ein Behindertenstellplatz zur Verfügung. Eine Ausweisung weiterer Sonderparkflächen ist derzeit nicht vorgesehen.
Mobilitätseingeschränkten Personen kann jedoch auf Grundlage einer zuvor bei der Straßenverkehrsbehörde beantragten Ausnahmegenehmigung die Anfahrt bis in unmittelbare Nähe des Freizeitgeländes ermöglicht werden. So kann eine mobilitätseingeschränkte Person dorthin gebracht werden. Nach dem Aussteigen ist das Fahrzeug auf einer der ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

2. *Welche Gespräche und mit welchen Ergebnissen hat die Verwaltung mit den Mainzer Verkehrsbetrieben zur Einrichtung einer Haltestelle in der Nähe zum Freizeitgelände geführt?*

Die Verkehrsverwaltung hat in Abstimmung mit der Mainzer Mobilität geprüft, ob die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in räumlicher Nähe zum Freizeitgelände NATO-Rampe möglich ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Einrichtung einer weiteren Haltestelle derzeit nicht realisierbar ist. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der finanziellen Situation der Stadt Mainz bestehen auf absehbare Zeit keine Möglichkeiten zur Umsetzung einer zusätzlichen Haltestelle an diesem Standort. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben den Kosten für die Herstellung und Aus-

stattung der Haltestelle auch Anpassungen bestehender Linienführungen erforderlich wären. Die damit verbundenen betrieblichen und finanziellen Mehraufwendungen würden zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung führen.
Nach Abwägung der verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird die Maßnahme daher als nicht verhältnismäßig angesehen. Eine Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in unmittelbarer Nähe zum Freizeitgelände NATO-Rampe kann folglich derzeit nicht befürwortet werden.

Mainz, 16.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete